

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

1980 08 12

Z. 11 0502/71-Pr.2/80 II-1454 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Parlament
1017 W i e n

637 IAB
1980 -08- 13
zu 615/J

Auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Hubinek und Genossen vom 18. Juni 1980, Nr. 615/J, betreffend die Bemessung des gesetzlichen Unterhaltes im Sinne des § 34 Abs. 3 Einkommensteuergesetz durch die Finanzämter, beehre ich mich mitzuteilen:

Gemäß § 34 Abs. 3 Einkommensteuergesetz 1972 gelten Leistungen des gesetzlichen Unterhalts an den geschiedenen Ehegatten sowie Abgeltungsbeträge gemäß § 98 ABGB, die aus Anlaß der Scheidung, Aufhebung oder Nichtigerklärung der Ehe gezahlt werden, als zwangsläufig erwachsen.

Unter dem Begriff "gesetzlicher Unterhalt" sind somit die Unterhaltsleistungen zu verstehen, die auf Grund der §§ 55 ff Ehegesetz zu erbringen sind und der gerichtlichen Geltendmachung bedürfen. Wurde Klage erhoben und der Unterhalt vom Gericht mit Urteil festgesetzt, dann bedarf es keiner weiteren Prüfung durch die Finanzbehörden. Wird aber zwischen den Ehegatten ein gerichtlicher Vergleich über die vermögensrechtlichen Fragen und die Unterhaltsansprüche abgeschlossen, was in der Regel der Fall ist, muß die Finanzverwaltung das Ausmaß des gesetzlichen Unterhaltsanspruches nach den Bestimmungen des Ehegesetzes feststellen.

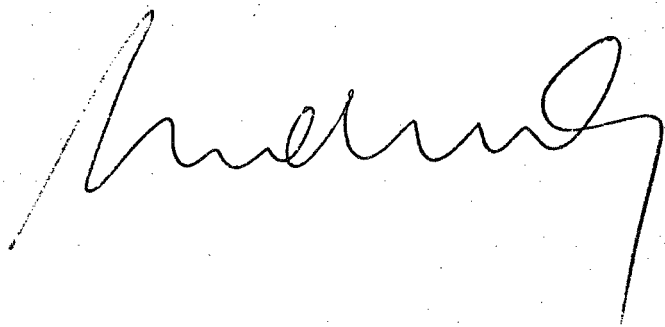
Um ein einheitliches Vorgehen der Finanzverwaltung sicherzustellen, wurde durch Erlaß des Bundesministeriums für Finanzen vom 5. März 1975, Zl. 252.711-IV/7/75, die Finanzverwaltung angewiesen, nach welchen Grundsätzen der gesetzliche Unterhalt zu ermitteln ist. Durch das Bundesgesetz vom 15. Juni 1978, BGBl. Nr. 280, über Änderungen des Ehegattenerbrechts, des Ehegüterrechts, und des Ehescheidungsrechts wurde das Unterhaltsrecht in drei wesentlichen Punkten geändert. Mit Erlaß

- 2 -

vom 21. Mai 1980, GZ. 07 0808/1-IV/7/80, wurde daher ergänzend zum oa. Erlaß festgestellt, in welcher Höhe der Unterhalt bei Scheidung gemäß § 55 Ehegesetz (alleiniges und überwiegendes Verschulden des klagenden Ehegatten) bzw. § 55a Ehegesetz (Scheidung im Einvernehmen) zu bemessen ist.

Besteht die Unterhaltspflicht dem Grunde nach, so ist der Unterhalt für die geschiedene Ehefrau bzw. den Ehemann mangels sonstiger Sorgepflichten des geschiedenen Ehepartners üblicherweise mit rd. 33 % seines Nettoeinkommens zu bemessen. Trifft den klagenden Ehegatten das alleinige oder überwiegende Verschulden an der Zerrüttung der Ehe, so wird der Unterhaltsanspruch ebenfalls mit etwa einem Drittel des Nettoeinkommens des Unterhaltspflichtigen bemessen, wobei eigene Einkünfte angemessen zu berücksichtigen sind. Bei vollberufstätigen Ehegatten ist zu prüfen, ob der den Unterhalt verlangende Ehegatte durch eigene Berufstätigkeit imstande ist, die Deckung der den Lebensverhältnissen angemessenen Bedürfnisse zu ermöglichen. Die Unterhaltsbemessung ist dabei in der Form vorzunehmen, daß die Einkommen beider Ehegatten zusammengerechnet werden und 40 % hiervon dem weniger verdienenden Ehegatten zukommen müssen.

Unterhaltszahlungen eines Steuerpflichtigen über das gesetzliche Ausmaß hinaus stellen freiwillige Leistungen an den anderen Ehepartner dar. Da diesbezüglich kein gesetzlicher Unterhalt vorliegt, können nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen derartige überhöhte Zahlungen keine steuerliche Berücksichtigung als außergewöhnliche Belastung finden.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'M. Lang', written in a cursive style.